

Alle Felder sind zwingend auszufüllen!

Name des Veranstalters		
Anschrift / Kontaktdaten		
	Telefon:	E-Mail:
Zeitpunkt, Ort der Veranstaltung(en)	Am	
	findet im	
	von Uhr bis Uhr eine öffentliche Veranstaltung statt.	
Art der Vergnügen	(z. B.: Tanz, Unterhaltungsmusik, Geselliges Vergnügen, Konzert, Bunter Abend, usw.)	
	Es werden bis zu Personen zugelassen.	
Art der Musikdarbietung	<input type="checkbox"/> Musiker <input type="checkbox"/> Tonträger <input type="checkbox"/> andere	
Größe des Raumes: qm	Platzzahl:	Höchstes Eintrittsgeld €
Liegt eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung vor? <input type="checkbox"/> Ja (zwingend beifügen!) Hinweis: Ohne eine gültige Veranstaltungshaftpflichtversicherung wird die Veranstaltung seitens der Kommune nicht genehmigt.		
Werden bei oben angezeigter Veranstaltung fliegenden Bauten (darunter versteht man Bauwerke, die wiederholt auf- und abgebaut werden – bspw. Tribünen, Zelte, Fahrgeschäfte auf Volksfesten und Jahrmärkten; Grundfläche bis zu 200 qm und einer Achsbreite von nicht mehr als 10 Metern sowie erdgeschossig) errichtet und verfügen diese über ein Prüfbuch, sind diese spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung der Bauaufsicht des Landratsamtes Rhön-Grabfeld unter 09771/94-503 oder -171 anzugeben. Fliegende Bauten gehören nach Art. 2 Abs. 4 BayBO zu den Sonderbauten und sind damit bauaufsichtlich relevant.		
Die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen leitet die Daten nicht an die GEMA weiter. Der Veranstalter wird nicht von der urheberrechtlichen Anmeldepflicht entbunden.		
(Ort, Datum)	(Unterschrift)	

Der Eingang der Anzeige am

wird bestätigt.

	€
Niederschr. Gebühr	
_____	_____
zusammen	
Bezahlt / Nachnahme am	

Gemeindebehörde:

(Ort, Datum)

-Siegel-

Auflagen

1. Der Veranstaltungsort muss den bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen.
2. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung am Veranstaltungsort und den dazugehörigen Räumen hat der Veranstalter zu sorgen.
 - Zu diesem Zweck sind/ist Platzordner aus den eigenen Reihen gut gekennzeichnet zu benennen und einzusetzen. Diese müssen über den kompletten Zeitraum der Veranstaltung anwesend und urteilsfähig sein.
Die entsprechenden Ausstattungsgegenstände zur Kennzeichnung dieser Personen können zu den Öffnungszeiten der VGem. Fladungen abgeholt werden.
 - Zu diesem Zweck ist ein Sicherheitsdienst mit ausreichend Personal zu engagieren. Die Kosten hierfür hat der Veranstalter zu tragen.
 - Zu diesem Zweck sind Taschenkontrollen der Veranstaltungsbewohner durchzuführen. Sie dienen der Sicherheit und sollen verhältnismäßig sein. Die Kontrolle erfolgt nichtdiskriminierend und es muss vor Eintritt darüber informiert werden. Eine Weigerung kann zum Ausschluss des Veranstaltungsbewohner von der Veranstaltung führen.
 - Zu diesem Zweck sind Kontrollen durch Abtasten durchzuführen. Bestimmte Körperteile dürfen aus Gründen der Intimsphäre nicht durchsucht werden.
Sollten gefährliche Gegenstände abgenommen werden, können diese nach der Veranstaltung wieder ausgehändigt werden, sofern sie außerhalb der Veranstaltung erlaubt sind.
3. Für die Aufrechterhaltung der Notfallversorgung am Veranstaltungsort und den dazugehörigen Räumen hat der Veranstalter zu sorgen.
 - Zu diesem Zweck ist die dafür vorgesehene Notfalltasche jederzeit ersichtlich und greifbar bereitzuhalten.
Diese kann zu den Öffnungszeiten der VGem. Fladungen abgeholt werden.
 - Zu diesem Zweck ist ein Sanitätsdienst mit ausreichend Personal zu engagieren. Die Kosten hierfür hat der Veranstalter zu tragen.
4. Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten (Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149)).
5. Die umseitig begrenzte Dauer der Tanzlustbarkeit darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat für eine so rechtzeitige Einstellung der Musik besorgt zu sein, dass die Überschreitung der Sperrstunde vermieden wird.
6. Sicherheitsorganen ist jederzeit unentgeltlich Zutritt zu gewähren.
7. Den Vorschriften über gemeindliche Abgaben ist Rechnung zu tragen.
8. Gesuchsteller hat vor der Gemeindebehörde unterschriftlich zu erklären, dass er sich vorstehenden Auflagen unterwirft und die etwa entstehenden Kosten der Überwachung übernimmt.
(Siehe umseitige Unterschriftenleistung)
9. Weitere Auflagen: Musikende: Am _____ um _____ Uhr; Ausschankende am _____ um _____ Uhr; Veranstaltungsende: Am _____ um _____ Uhr
10. Die beigefügten Merkblätter sind zwingend zu beachten.